

# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

---

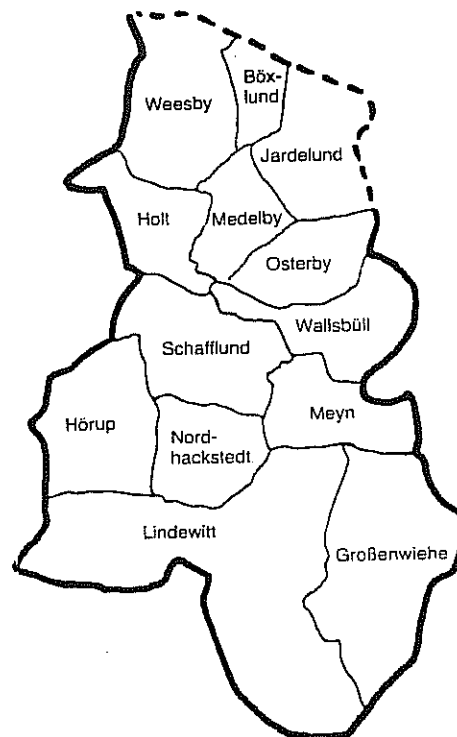
## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

---

Nr. 6 Schafflund, 12.03.2010 40. Jahrgang

---



Seite 53-57	Satzung der Gemeinde Schafflund über die Bildung eines Seniorenbeirates
Seite 58	2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
Seite 59-60	Haushaltssatzung des Amtes Schafflund für das Haushaltsjahr 2010
Seite 61	Haushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2010
Seite 62	Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund
Seite 63	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby
Seite 64	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt

### Bekanntmachungen:

Seite 65-66	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund
Seite 67-68	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Bebauungsplan Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage an der Bärenshöfter Straße“ der Gemeinde Schafflund

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den obengenannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus  
Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

**Satzung  
der Gemeinde Schafflund über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schleswig-Holstein, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. S. 452) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schafflund vom 09.03.2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Schafflund wird ein Seniorenbeirat gebildet.

(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Schafflund. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde Schafflund den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

(5) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe der Seniorinnen und Senioren betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt die Art der Unterrichtung. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:

Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger, Sozialplanung, ambulante soziale Dienste (Sozialstation), Kurzzeitpflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten, Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger.

(6) Der Beirat kann Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche Seniorinnen und Senioren betreffen, insbesondere in den unter Absatz 5 genannten Angelegenheiten.

(7) Die oder der Vorsitzende/r des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen teilnehmen und das Wort verlangen.

(8) Die oder der Vorsitzende/r des Seniorenbeirates erhält von der Gemeinde Schafflund alle Informationen, die die zu vertretende Gruppe der Seniorinnen und Senioren betreffen und wird zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse eingeladen.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden abhalten, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser ist der Gemeindevertretung vorzulegen. § 16a GO bleibt unberührt.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Seniorenbeirat auch die unter § 1 Abs. 6 und 7 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.
- (5) Der Beirat wird nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden vertreten.
- (6) Mindestens einmal im Jahr soll der Seniorenbeirat eine Versammlung der über 60jährigen Bürgerinnen und Bürger einberufen. Die Leitung dieser Versammlung obliegt dem oder der Seniorenbeiratsvorsitzenden.

## **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzendem, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, einer Schriftführerin/einem Schriftführer, einer Kassenwartin/einem Kassenwart und einer Beisitzerin/einem Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder werden auf einer Versammlung der Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gewählt.

## **§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 6 Wochen ihren Wohnsitz/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jede nach Absatz 1 wahlberechtigte Person, die seit mindestens 3 Monaten ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. § 3 Abs. 1 GKWG in der Gemeinde Schafflund hat und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung sowie bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

## **§ 5 Wahlzeit**

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates wird auf drei Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 7). Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

## **§ 6 Wahlverfahren**

(1) Einen Monat vor Ablauf der Wahlzeit wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über eine öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung aller Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, einberufen, aus deren Mitte eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten für den zu wählenden Seniorenbeirat erstellt wird. Anschließend wird der Seniorenbeirat gewählt. Die Liste sollte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als in den Beirat zu wählen sind.

(2) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitet.

(4) Vorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung, die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.

(5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

(6) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Der Wahlvorstand wird aus der Mitte der Wahlversammlung berufen. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ist Mitglied und Vorsitzender des Wahlvorstandes.

(7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

## **§ 7 Ausscheiden**

(1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

(2) Ein Mitglied scheidet aus dem Seniorenbeirat aus, wenn es den Hauptwohnsitz in Schafflund aufgibt oder ein anderes politisches Amt in der Gemeinde Schafflund übernimmt. Als politisches Amt gilt jedes Ehrenamt im Sinne der Gemeindeordnung,

das durch Wahl übertragen wird, insbesondere die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Vorstandspositionen in Wohlfahrtsverbänden auf Orts- und Kreisebene.

(3) Wenn ein Mitglied des Seniorenbeirates mindestens zweimal hintereinander unentschuldigt nicht zu offiziellen Sitzungen erscheint, kann es mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates ausgeschlossen werden.

### **§ 8 Konstituierende Sitzung**

(1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Der Seniorenbeirat wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

(3) Anschließend werden ein/e Stellvertreter/ in, ein/ e Schriftführer/ in und ein/ e Kassenwart/ in gewählt.

### **§ 9 Geschäftsordnung**

(1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.

(2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 12 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung.

### **§10 Sitzungen, Öffentlichkeit**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Ihr/ ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

(2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 der GO gilt entsprechend.

(3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, mindestens dreimal im Jahr.

### **§ 11 Finanzierung**

(1) Die Gemeinde Schafflund stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirats zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde Schafflund stellt jährlich 500,-- € für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die Verwaltung erfolgt in eigener Verantwortung. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel sind im Einzelfall bei der Gemeinde zu beantragen.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schafflund.

(4) Der Seniorenbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten dem Finanzausschuss einen Verwendungsnachweis vor.

### § 12 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

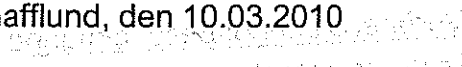
### § 13 Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften anzuwenden.

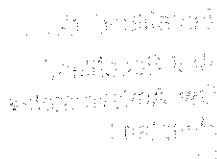
### § 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 10.03.2010

  
 (Siegel)

gez. Jürgen Schrum  
 -Bürgermeister-



**2. Nachtragssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Entschädigung  
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde vom 09.03.2010 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1**

§ 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder“ der Entschädigungssatzung wird um den Absatz 9 ergänzt:

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von **22 €** je Sitzung für höchstens 6 Sitzungen jährlich.

Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates, bei Verhinderung die oder der Stellvertreter/in, erhält für jede geleitete Sitzung des Seniorenbeirates zusätzlich **22 €**.

Für die Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung erhält nur ein Mitglied des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von **6 €**.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 10.03.2010

gez. Jürgen Schrum  
- Bürgermeister -

(Siegel)

## Haushaltssatzung

### des Amtes Schafflund für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom **21.12.2009** - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

##### Teilhaushalt Amtsverwaltung und Feuerwehr

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

<b>1.751.800</b> EUR
----------------------

<b>1.751.800</b> EUR
----------------------

2. im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

<b>95.500</b> EUR
-------------------

<b>95.500</b> EUR
-------------------

festgesetzt.

#### § 2

##### Teilhaushalt GHS Lindewitt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

<b>611.400</b> EUR
--------------------

<b>611.400</b> EUR
--------------------

2. im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

<b>36.000</b> EUR
-------------------

<b>36.000</b> EUR
-------------------

festgesetzt.

#### § 3

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf  
davon innere Darlehen
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen

<b>0</b> EUR
--------------

<b>0</b> EUR
--------------

<b>0</b> EUR
--------------

<b>1.000.000</b> EUR
----------------------

<b>16,37</b>
--------------

#### § 4

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt:

von den Steuerkraftzahlen  
und den Schlüsselzuweisungen

<b>16,93</b> v. H.
--------------------

#### § 5



Die Umlagen für die Grund- und Hauptschule werden wie folgt festgesetzt:

Grund- und Hauptschule Lindewitt

<b>277.500</b> EUR
--------------------

### § 6

Die Umlagen für die Sportanlagen und das Schwimmbad Lindewitt werden wie folgt festgesetzt:

Sportanlagen Lindewitt

<b>4.000</b> EUR
------------------

Schwimmbad Lindewitt

<b>6.200</b> EUR
------------------

Schafflund, den 18.02.2010

LS

gez. Schrum  
Amtsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund,  
Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 15, aus.

Schafflund, den 25.02.2010

gez. Weigelt

*(Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page)*

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom **15.12.2009** - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf  
in der Ausgabe auf

<b>3.029.200</b> Euro
-----------------------

<b>3.029.200</b> Euro
-----------------------

2. im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf  
in der Ausgabe auf

<b>1.540.900</b> Euro
-----------------------

<b>1.540.900</b> Euro
-----------------------

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

<b>930.000</b> EUR
--------------------

<b>0</b> EUR
--------------

<b>0</b> EUR
--------------

<b>0</b> EUR
--------------

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)  
für die Grundstücke (Grundsteuer B)

<b>290</b> v. H.
------------------

<b>290</b> v. H.
------------------

2. Gewerbesteuer

<b>380</b> v. H.
------------------

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 Euro.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am **10.02.2010** erteilt.

Schafflund, den 04.02.2010

LS

gez. Schrum  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 15, aus.

Schafflund, 25.02.2010

gez. Weigelt

**Sitzung des Amtsausschusses****des Amtes Schafflund****Zeitpunkt der Sitzung:****Montag, 22. März 2010 – 19:00 Uhr –****Ort der Sitzung:****Amtsverwaltung Schafflund  
Tannenweg 1, 24980 Schafflund  
- Sitzungssaal -****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Information der E-ON Hanse zu den vorgesehenen Investitionen im Bereich Umspannwerk Lindewitt/Linnau und der damit verbundenen Netzinfrastruktur – amtsweit -
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.12. 2009/28.01.2010
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Bericht des Amtsvorstehers  
**- Einwohnerfragestunde -**
7. Breitbandsituation im Amtsbereich  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
8. Waldbad Lindewitt  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Trägerschaft und der bestehenden Pachtverträge vom Amt Schafflund auf die Gemeinde Lindewitt
9. **Feuerwehrangelegenheiten**  
hier: Bestätigung von Wahlen
10. Bericht zur überörtlichen Kassenprüfung
11. Verschiedenes

Schafflund, den 10.03.2010

gez. Jürgen Schrum  
(Amtsvorsteher)

**Sitzung der Gemeindevertretung**

**der Gemeinde Weesby**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Mittwoch, 17. März 2010, 19:30 Uhr**

**Ort der Sitzung:**

**Gemeindehaus Weesby  
Grüner Weg 2, 24994 Weesby**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2009
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden  
- **Einwohnerfragestunde** -
6. Beratung und Beschlussfassung über ein gemeindliches Kernwegenetz
7. Beratung und Beschlussfassung über Sondergebiete für erneuerbare Energien (Biogas)
  - 7.1. Weesbyer Biogas GmbH & Co. KG
  - 7.2. Carl Peter Sporn
8. Beratung und Aufstellungsbeschluss zur Erstellung eines Bebauungsplanes für einen Solarpark
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Auftrages zum Banketten mähen
10. Verschiedenes

Weesby, den 09.03.2009

Gemeinde Weesby  
Der Bürgermeister  
gez. Jens-Christian Hansen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 24. März 2010, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Wohnung des Bürgermeisters  
Dorfstraße 3, 24994 Holt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift vom 12.01.2010
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Bürgermeisters  
    - **Einwohnerfragestunde** -
6. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010
7. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)
8. Verschiedenes

Holt, den 09.03.2010

Gemeinde Holt  
- Der Bürgermeister -  
gez. Karl-Heinz Bendixen

**AMT SCHAFFLUND**  
Der Amtsvorsteher

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in ihren Sitzung am 09.03.2010 den Entwurf der

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Schafflund**

für das Gebiet nördlich der *Bahnlinie Flensburg-Lindholm* und südlich der *Bärenshöfter Straße* (Landesstraße 300), westlich der Ortslage Schafflund der Gemeinde Schafflund gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Schafflund lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**22.03.2010 um 17.00 Uhr**

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Schafflund, den 12.03.2010

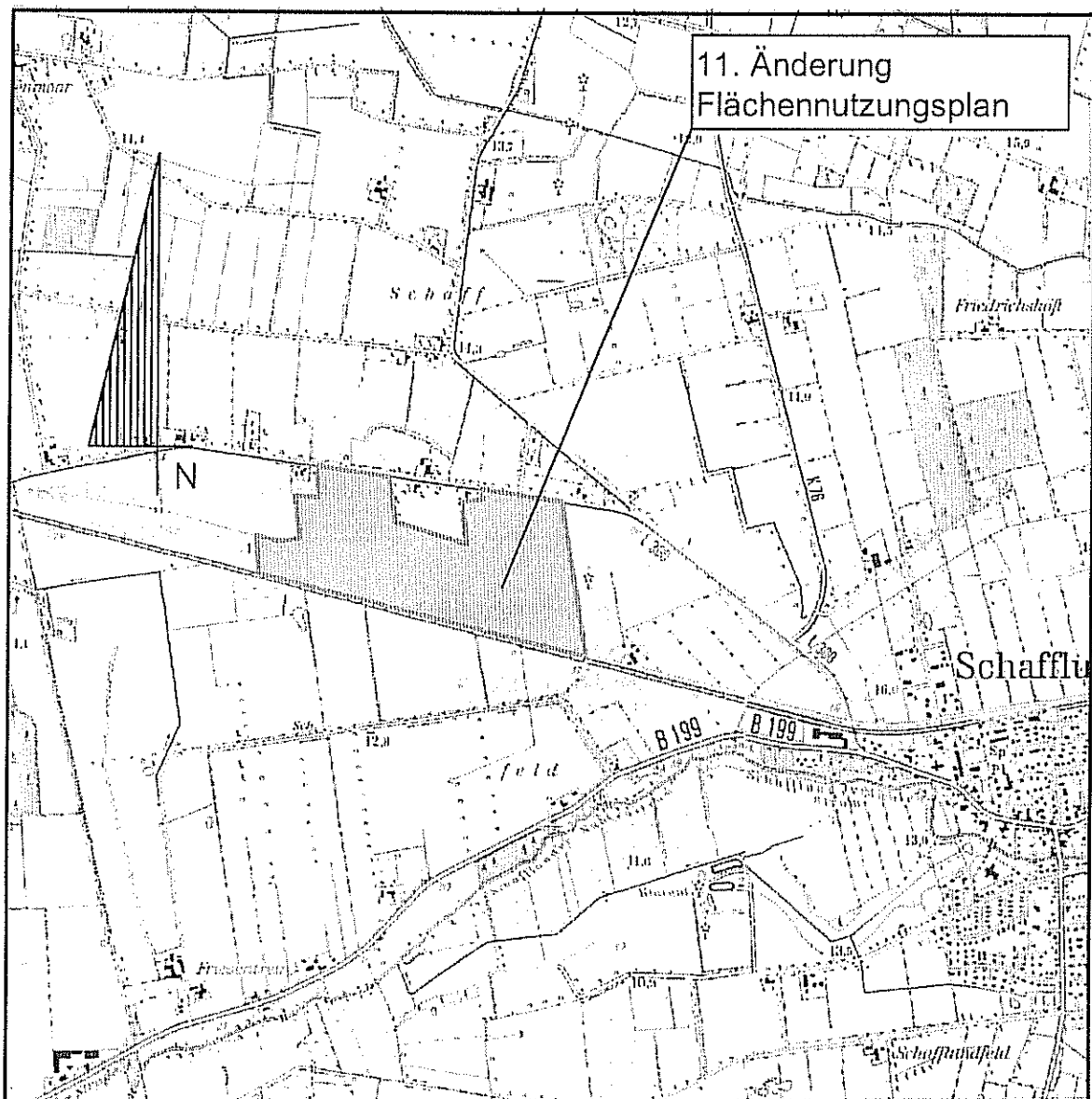
Im Auftrag

  
Sönnichsen

# SCHAFFLUND

## 11. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

### ÜBERSICHTSPLAN



**AMT SCHAFFLUND**  
**Der Amtsvorsteher**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in ihren Sitzung am 09.03.2010 den Entwurf des

**Bebauungsplanes Nr. 19**  
**„Freiflächen-Photovoltaikanlage an der Bärenshöfter Straße“**  
**der Gemeinde Schafflund**

für das Gebiet nördlich der *Bahnlinie Flensburg-Lindholm* und südlich der *Bärenshöfter Straße* (Landesstraße 300), westlich der Ortslage Schafflund der Gemeinde Schafflund gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der des Bebauungsplanes Nr. 17 „Photovoltaikanlage Wanderuper Straße“ der Gemeinde Schafflund ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Schafflund lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

**22.03..2010 um 17.00 Uhr**

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Schafflund, den 12.03.2010

Im Auftrag



Sönnichsen



## SCHAFFLUND

## BEBAUUNGSPLAN NR. 19

"FREIFLÄCHEN PHOTOVOLTAIKANLAGE  
AN DER BÄRENSTOFTER STRASSE"

## ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000

